



Häufig gestellte Fragen und Antworten – FAQ

(Stand vom 14. April 2022; wird laufend aktualisiert)

Fortsetzung der Unterstützung freischaffender Künstler:innen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise in Bremen

Vergabe von Stipendien für Künstler:innen zur Förderung ihrer künstlerischen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid 19- zweites Stipendienprogramm

Kurzbeschreibung

Die Freie Hansestadt Bremen will Künstler:innen dabei unterstützen, ihre künstlerische Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die Corona Pandemie fortzusetzen. Sie gewährt daher **freischaffenden, professionell arbeitenden Künstler:innen aller Sparten mit Erstwohnsitz im Land Bremen** Einzelstipendien zur Förderung künstlerischer Produktion zur Bewältigung der Coronavirus-Krise.

Das Programm ist zugänglich für solselbständige Künstler:innen aus Bremen und Bremerhaven. Die Anträge werden nach kulturpolitischen und kulturfachlichen Erwägungen gefördert. Gefördert werden können künstlerische Vorhaben aller Art und aller Sparten einschließlich der Verbesserung der künstlerischen Fertigkeiten und der Entwicklung oder Umsetzung neuer kreativer Ansätze der Kunstvermittlung. Beispielhaft wäre die Konzipierung von Stücken sowie deren Aufführung, das Proben, das Verfassen von Literatur oder das Komponieren und Proben musikalischer Leistungen zu nennen.

Aus Gründen des Erhalts und der Weiterentwicklung der Kulturszene im Lande sollen mit dem Stipendienprogramm Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Künstler:innen der Freien Hansestadt Bremen ermöglichen, ihre künstlerischen Fähigkeiten trotz der Einschränkungen durch die Coronavirus-Krise aufrecht zu erhalten. Ziel der Stipendien ist die Erhaltung einer lebendigen und vielfältigen bremischen Kulturszene. Das Stipendium soll den Künstler:innen eine finanzielle Unterstützung für ihre künstlerischen Vorhaben zur Verfügung stellen. Kulturschaffende sollen befähigt werden, die aktuelle Situation kreativ zu nutzen für ihre künstlerische Weiterentwicklung.

Häufig gestellte Fragen – FAQ zu den Antragsvoraussetzungen und der Antragsstellung

1. Wer kann einen Antrag auf ein Stipendium stellen?

Einen Antrag auf ein Stipendium können **Künstler:innen** stellen, die **professionell, selbständig und freischaffend** tätig sind, zum Antragszeitpunkt ihren Erst-/Hauptwohnsitz in Bremen oder Bremerhaven haben und die schriftlich versichern und glaubhaft machen, dass ihre künstlerische Tätigkeit durch die Corona-Pandemie weiterhin beeinträchtigt ist.

Die Künstler:innen müssen einen Nachweis zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse erbringen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Nachweis durch die Kopie der vollständigen Steuerbescheide aus dem Jahr 2018 und 2019 vorgelegt werden als Nachweis, in den Jahren 2018 und 2019 den Lebensunterhalt aus künstlerischer Tätigkeit bestritten zu haben.

Zudem muss in jedem Fall eine aussagekräftige künstlerische Biographie mit dem Antrag eingereicht werden.

2. Was ist ein Künstlerisches Vorhaben, für das ein Stipendium gewährt werden kann?

Gefördert werden künstlerische Vorhaben. Dies können insbesondere sein:

- die Herstellung künstlerischer Werkproduktion in allen Sparten
- Proben zum Zweck der Verbesserung künstlerischer Fertigkeiten in allen Sparten
- die Entwicklung und Darstellung neuer kreativer Ansätze in allen künstlerischen Bereichen.

Beispiele für förderfähige Vorhaben: Werke Bildender Kunst, Film- oder Fotokunst, Theaterproduktionen, Tanzproduktionen, künstlerische Performances im weiteren Sinne, Musikstücke, Aufführungen, Konzepte für Bands, Chöre und ihr Einüben, Konzerte, Formatentwicklung für die zukünftige Arbeit, künstlerische Mitmachprojekte, Recherchearbeiten für künftige künstlerische Projekte, Schreiben von Manuskripten und Konzepten, Komponieren, Kurse, interaktive künstlerische Projekte, Kooperationen bei interdisziplinären künstlerischen Arbeiten, etc.

Das Vorhaben soll einen Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Leben im Land Bremendarstellen.

3. Wann gelte ich als selbständig?

Selbständig ist die künstlerische Tätigkeit nur, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt.

4. Wo und bis wann kann der Antrag gestellt werden?

Ab dem 14 April 2022 wird auf der Internetseite des Senators für Kultur ein Online-Formular für den Antrag zur Verfügung stehen.

Der **vollständige** Antrag inkl. Anlagen ist per E-Mail an **stipendium2022@kultur.bremen.de** oder postalisch an Senator für Kultur, Stichwort Stipendium 2022, Altenwall 15/16, 28195 Bremen, zu senden.

Das Antragsverfahren endet am 10. Mai 2022, 23.59 Uhr. **Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.**

5. Welche Dokumente müssen für die Antragsbearbeitung eingereicht werden und welche Angaben müssen gemacht werden?

Folgende Dokumente müssen bei Antragsstellung mindestens vorliegen:

- Vollständig ausgefülltes, eigenhändig unterzeichnetes **Antragsformular**
- **Kopie** der Vorder- und Rückseite Ihres **Personalausweises** oder Ihres Reisepasses oder alternativen Ausweisdokuments (wie z.B. Aufenthaltstitel/Schutz- bzw. Geflüchteten Status) , auch als Bestätigung des Wohnsitzes im Land Bremen
 - Wenn aus der Kopie Ihres Personalausweises oder Ihres Reisepasses oder Ihres alternativen Ausweisdokuments die Meldeadresse nicht hervorgeht, muss eine **aktuelle Meldebestätigung** beigefügt werden
- Nachweis über die **Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse**, durch aktuelles Schreiben
 - bei fehlender Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse, die Versicherung und Glaubhaftmachung, in den Jahren 2018 und 2019 Ihren Lebensunterhalt aus künstlerischer Tätigkeit bestritten zu haben sowie die vollständige Kopie der Steuerbescheide aus den Jahren 2018 und 2019.
- **Aussagekräftige künstlerische Biographie**
- **Die Beschreibung des künstlerischen Vorhabens**
- **Angabe, ob Sie schon Anträge auf die vorherigen Programme der Künstlersoforthilfe oder Stipendienprogramm gestellt haben, Nennung von den Aktenzeichen und wie der Antrag entschieden wurde**

Der Bezug von den bisher gewährten Geldern aus der Künstlersoforthilfe und des vorherigen Stipendienprogramms schließt eine erneute Antragstellung auf ein Stipendium dieses Programms **nicht aus**.

6. Ich habe keine deutsche Staatsbürgerschaft, kann ich mich trotzdem bewerben?

Ja. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist keine Voraussetzung für eine Bewerbung. Die Kopie des Aufenthaltstitels muss bei Antragstellung eingereicht werden. Auch der Nachweis über einen Schutz- bzw. Geflüchteten Status muss mit Antragstellung in Kopie eingereicht werden.

7. Wieso muss ich meinen Personalausweis vorlegen und warum muss ich zum Antragszeitpunkt im Land Bremen als Erst-/Hauptwohnsitz gemeldet sein?

Der Personalausweis ist von Ihnen unterschrieben und dient zum Abgleich mit Ihrer Unterschrift im Antrag.

Des Weiteren dient dies als Bestätigung, dass Sie im Land Bremen (Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven) Ihren Erst-/Hauptwohnsitz haben. Dies ist zwingende Voraussetzung, um antragsberechtigt zu sein. So wird eine kumulative Antragstellung in unterschiedlichen Bundesländern vermieden.

8. Ich bin anerkannter Geflüchteter und lebe im Land Bremen. Kann ich mich bewerben?

Ja. Der Flüchtlingsstatus mit den Anerkennung ist nachzuweisen, ebenso der Wohnsitz im Land Bremen.

9. Kann ich statt des Personalausweises auch den Reisepass benutzen?

Ja, da der Reisepass aber grundsätzlich keine Angaben über den Erstwohnsitz enthält, sollten Sie den Reisepass nur benutzen, wenn Sie nicht über einen deutschen Personalausweis verfügen. Neben dem Reisepass muss dann noch eine **aktuelle Meldebestätigung** vorgelegt werden.

10. Kann ich Bescheinigungen nachreichen?

Ja, die Bearbeitung erfolgt aber erst nach Eingang des **vollständigen und richtigen Antrags mit allen notwendigen Unterlagen und Nachweisen**. Reichen Sie ausschließlich Kopien ein, niemals Originale! Falls wir weitere Unterlagen von Ihnen benötigen, benachrichtigen wir Sie. Wir teilen Ihnen dann mit, bis wann Sie die fehlenden Dokumente vorlegen müssen. Sie können die fehlenden Unterlagen per Post oder E-Mail beim Senator für Kultur einreichen.

11. Was bedeutet die von mir zu unterschreibende Erklärung, dass meine Angaben richtig sind?

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular wird versichert, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Außerdem bietet Ihnen diese Auflistung die Möglichkeit zu überprüfen, ob alle Ihre Angaben **vollständig** und richtig sind.

Bis auf die vorzulegenden Unterlagen gemäß dem Antragsformular brauchen Sie keine weiteren Unterlagen vorzulegen und nichts weiter nachzuweisen. Von daher versichern Sie mit Eigenhändigkeit Ihrer Unterschrift, dass alle Angaben wahr sind.

12. Wann werden die Stipendienbeträge ausgezahlt?

Die Stipendien werden zeitnah nach Antragsprüfung bewilligt. Wann die Stipendienbeträge ausgezahlt werden, hängt davon ab ob Sie einen unterschriebenen Rechtsbehelfsverzicht an uns zurückschicken (Sehen Sie zu dieser Frage auch Nr. 13 dieser FAQs).

13. Was bedeutet es, wenn ich auf Rechtsbehelfe verzichte?

Das Stipendium wird in Höhe von einmalig 3.500 EUR bewilligt und ausgezahlt oder aber (bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen) abgelehnt und es wird Ihnen ein Bescheid ausgestellt. Wenn Sie mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden sind, können Sie gegen den Bescheid innerhalb von einem Monat einen Widerspruch einlegen. Erst nach Beendigung dieser Frist ist der Bescheid rechtskräftig. In diesem Fall bedeutet dies, dass ohne den Verzicht auf Rechtsbehelfe das bewilligte Stipendium erst nach einem Monat ausgezahlt werden kann. Mit dem Bescheid wird Ihnen ein Formular „Rechtsbehelfsverzicht“ übersendet. Sollten Sie dieses Formular unterschreiben und zurückschicken, so erklären Sie ausdrücklich, auf Rechtsbehelfe gegen den Bescheid zu verzichten. Das bedeutet, dass das bewilligte Stipendium direkt nach Eingang des von Ihnen unterschriebenen Rechtsbehelfsverzichts durch den Senator für Kultur zur Zahlung angewiesen werden kann. Anderenfalls kann das Stipendium erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat ausgezahlt werden.

14. Kann ich das Stipendium einklagen?

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung eines Stipendiums, die Entscheidung über die Gewährung erfolgt aus kulturfachlicher Sicht. Im Falle der Ablehnung eines Antrages steht das Verwaltungsverfahren (Einlegen eines Widerspruchs, etc.) offen.

15. Gilt das Stipendienprogramm auch für den freiberuflichen journalistischen Bereich?

Nein, das Stipendienprogramm schließt den freiberuflichen journalistischen Bereich nicht ein.

- 16. Schließt das Stipendienprogramm Autor:innen ein?**
Ja, sofern es sich um professionelle Künstler:innen handelt, die nicht als Journalist:innen oder in ähnlicher Weise im Wesentlichen publizistisch tätig sind und sie durch eine aussagekräftige künstlerische Biografie eine tatsächliche professionelle künstlerische Tätigkeit nachweisen können.
- 17. Steht das Programm auch Kulturschaffenden im weitesten Sinne zur Verfügung?**
Ja, sofern es sich um professionelle Künstler:innen handelt und sie durch eine aussagekräftige künstlerische Biografie eine tatsächliche professionelle künstlerische Tätigkeit nachweisen können.
- 18. Können das Stipendium nur Einzelpersonen oder auch freie Gruppen sowie kleine Privattheater, die nicht öffentlich gefördert werden, beantragen?**
Nein, nur Einzelpersonen.
- 19. Sind Studierende und/oder Meisterschüler:innen antragsberechtigt?**
Grundsätzlich nicht für Studierende in einem Regelstudium, egal ob Erst- oder Zweitstudium. Entscheidend ist die Einschreibung in einer Universität oder Hochschule.
ABER: Meisterschüler:innen sind aufgrund ihres besonderen Studierendenstatus antragsberechtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Studierende sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.
- 20. Erhalte ich nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung?**
Nein. Wir bitten – im Sinne einer zügigen Abarbeitung eines großen Antragsvolumens – um Verständnis, dass wir nur eine automatisierte Eingangsbestätigung per E-Mail versenden (können).
- 21. Wie weise ich die Arbeit an meinem künstlerischen Vorhaben nach?**
Antragsteller:innen verpflichten sich mit der Antragstellung, ihr durch das Stipendium ermöglichtes künstlerische Vorhaben in Form eines Tätigkeitsberichts zu dokumentieren und diesen der bewilligenden Stelle **unaufgefordert bis 6 Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheids** zuzuleiten. Eine Fristverlängerung kann für längere Vorhaben bei Antragstellung oder während des Stipendiums beantragt werden. Aus dem Tätigkeitsbericht muss hervorgehen, dass Sie an der Umsetzung Ihres Vorhabens gearbeitet haben. Das Vorhaben muss zum Zeitpunkt der Verfassung des Tätigkeitsberichts nicht notwendigerweise abgeschlossen sein.
- 22. Kann ich mich auch bewerben, wenn ich ein Vorhaben mit mehreren Akteuren plane?**
Ja. Es muss aber der eigene Anteil deutlich erkennbar sein. Gefördert wird der einzelne Antrag, nicht das gesamte Projekt. Anträge werden daher nur von Einzelpersonen angenommen. Der Antrag muss individuell verfasst sein, die eigene Arbeit soll deutlich herausgearbeitet sein. Dennoch können Sie natürlich im Zuge Ihres Projekts mit anderen zusammenarbeiten.
- 23. Kann ich mich auch bewerben, wenn ich mein Vorhaben schon begonnen habe?**
Nein.
- 24. Muss ich meine Einnahmeausfälle oder meine finanzielle Situation darstellen?**
Nein, das Stipendium dient nicht dem Lebensunterhalt, sondern verfolgt einen darüber hinausgehenden Zweck und wird als Billigkeitsleistung gewährt. Daher müssen dem Antrag auch keine Belege über Honorarausfälle, Kontoauszüge, Kostenkalkulationen

oder sonstiges beigelegt werden. Es muss aber eine coronabedingte Beeinträchtigung der künstlerischen Arbeit bestehen und versichert werden.

25. Bis wann muss das Geld ausgegeben werden?

Hierzu gibt es keine Vorgaben. Da es sich um ein Stipendium handelt, verzichten wir auch auf einen zahlenmäßigen Nachweis und bitten lediglich um die Vorlage eines Tätigkeitsberichts aus dem die Arbeit an dem künstlerischen Vorhaben hervorgeht.

26. Ich bekomme bereits Mittel aus einem anderen Stipendium oder eine andere Form von Förderung bzw. habe diese beantragt. Kann ich das Stipendium dieses Programms zusätzlich beantragen?

Ja, das Stipendium ist grundsätzlich auch mit anderen Förderungen vereinbar. Es ist aber **keine Kumulation von Förderungen für ein und dasselbe Vorhaben** möglich. **Ausgeschlossen** ist daher eine Förderung, wenn Sie **für dasselbe Vorhaben** bereits anderweitige Mittel vom Senator für Kultur bekommen haben oder aus anderer Quelle für dasselbe Vorhaben ein Arbeitsentgelt oder ein Honorar beziehen.

Auch ist eine Förderung **ausgeschlossen**, wenn Sie für **dasselbe Vorhaben** bereits anderweitige Mittel aus coronabezogenen Bundesförderprogrammen, insbesondere aus dem Programm „Neustart“ beziehen.

Dazu gehören **insbesondere** folgende Bundesförderprogramme für Einzelkünstler/innen:

- #takeaction
- #takeplace
- #takenote
- #takepart
- #takecare
- dive in
- DIS-TANZEN
- NPN – STEPPING OUT
- Initiative Musik
- Sonderförderungen im Rahmen von NEUSTART KULTUR
- Tausende literarische (Wieder-) Begegnungen
- etc.

27. Müssen die Mittel ggf. zurückgezahlt werden?

Bei zweckmäßiger Verwendung müssen die Mittel nicht zurückgezahlt werden.

Das Stipendium wird allerdings zurückgenommen, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Vergabe des Stipendiums somit zu Unrecht erfolgte.

Auch kann das Stipendium zurückgenommen werden, wenn die Pflicht zur Nachweisführung auf Anforderung nach Nr. 5 b) der Richtlinie trotz Fristsetzung nicht erfüllt wird, wenn der Wohnsitz nach Bewilligung aus dem Land Bremen wegverlegt wird oder bis zu dem in der Bewilligung angegebenen Zeitpunkt kein Tätigkeitsbericht eingereicht und keine Fristverlängerung beantragt wurde. Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe, einschließlich Zinsen, zurückzuzahlen.

28. Kann ich bei Veröffentlichungen und Auftritten auf die Förderung durch ein Stipendium hinweisen?

Ja, das ist möglich. Bitte verwenden Sie dazu die Formulierung „Gefördert durch ein Künstler:innenstipendium im Rahmen der Bremen-Corona-Hilfen“.

29. Kann ich das Stipendium auch dann beantragen, wenn ich bereits Leistungen nach SGB II beziehe, also etwa die vereinfachte Grundsicherung?

Ja.

30. Kann ich mich für das Stipendium bewerben, wenn ich Arbeitslosengeld I beziehe?

Grundsätzlich ist es möglich, das Stipendium zu beantragen und gleichzeitig Arbeitslosengeld I zu beziehen. Wichtig ist hier, dass Ihre Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt durch die Arbeit an Ihrem Projekt nicht beeinträchtigt wird. Auch dürfen Sie keine Einnahmen aus dem Projekt generieren bzw. müssen diese Ihrer zuständigen Arbeitsagentur mitteilen.

Falls weitere Fragen zu der Kombinierbarkeit bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sachbearbeitung bei der Arbeitsagentur. Diese wird Ihnen im Einzelfall weiterhelfen können.

31. Wird das Stipendium auf die Grundsicherung angerechnet?

Diese Frage ist mit dem Leistungsträger der SGB II oder XII-Leistungen (Jobcenter oder Sozialzentren) **individuell zu klären**. Dabei sollte der Leistungsträger berücksichtigen, dass das Stipendium nicht das Ziel hat, den Lebensunterhalt zu sichern und daher einem anderen Zweck als die Grundsicherung dient. Es ist aber bei der Beantragung von Grundsicherung anzugeben, die Prüfung einer Anrechnung erfolgt dort.

32. Können die Stipendiengelder auch für die Lebenshaltung eingesetzt werden?

Nein, die Stipendien dienen nicht der Absicherung des Lebensunterhalts. Sie verfolgen einen darüberhinausgehenden Zweck. Dafür wird eine pauschale Summe ausgezahlt. Wofür das Geld verwendet wird, entscheidet jede:r Stipendienempfänger:in selber, ein Nachweis oder eine Prüfung ist nicht verlangt.

33. Benötige ich eine deutsche Steueridentifikationsnummer?

Nein.

34. Worauf muss ich achten, um mich nicht dem Vorwurf des Subventionsbetrugs auszusetzen?

Subventionsbetrug begeht, wer vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben macht, um eine zweckgebundene Förderung der öffentlichen Hand (Subvention) zu erhalten, oder wer es vorsätzlich oder leichtfertig unterlässt, Änderungen zu diesen Angaben zu machen.

35. Aufgrund der Corona-Krise war ich gezwungen, einer nicht-künstlerischen Tätigkeit nachzugehen (im Angestelltenverhältnis oder einem anderen Berufsfeld). Ist es mir möglich, mich um ein Stipendium zu bemühen, um wieder künstlerisch tätig zu werden?

Ja, wenn die künstlerischen Tätigkeiten nur während der Corona-Krise brachgelegen haben und es sich bei dem Angestelltenverhältnis nicht um ein solches im künstlerischen Bereich gehandelt hat.

36. Neben meiner künstlerischen Tätigkeit gehe ich einer weiteren Tätigkeit nach (geringfügige Beschäftigung etc.). Kann ich mich trotzdem um ein Stipendium bemühen?

Grundsätzlich ja. Eine geringfügige Beschäftigung ist im Rahmen der Stipendiumsbedingungen möglich. Darüber hinausgehende Anstellungsverhältnisse können eine Bewerbung um das Stipendium ausschließen. Dies ist letztlich eine Frage der Professionalität Ihrer künstlerischen Arbeit, welche zwingende Voraussetzung für das Stipendienprogramm ist. Nur professionelle Künstler:innen ausweislich einer professionellen künstlerischen Biografie können ein Stipendium erhalten, keine anderweitig Tätigen mit lediglich künstlerischem Hobby oder untergeordnetem Nebenerwerb aus künstlerischer Tätigkeit.

37. Ich habe versehentlich einen Fehler bei der Bearbeitung meines Antrages gemacht, diesen aber bereits abgeschickt. Kann ich Angaben nachträglich selbst korrigieren?

Eine Änderung ist jederzeit möglich. Eine Änderung ist einmaig möglich. Bitte senden Sie dazu Ihre Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen per E-Mail an stipendium2022@kultur.bremen.de oder postalisch an Senator für Kultur, Stichwort Stipendium 2022, Altenwall 15/16, 28195 Bremen.

38. Haben Sie noch offene Fragen?

In den meisten Fällen finden Sie bereits in den hier aufgeführten FAQ die Antwort auf Ihre Frage. Sollten Sie dennoch eine Frage haben, deren Antwort Sie hier nicht gefunden haben, können Sie sich telefonisch unter der Nummer 0421 115 erkundigen und wir werden mit Ihnen zusammen Ihrer Frage nachgehen.